



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 31/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.11.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tomasz Jaraslaw Smigielski, Falata 6m6, PL-76-200 Slupsk, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006176552/45 am 02.09.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Willia Beganaj, Scheifenkamp 2, 40878 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005173202/35 am 27.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Radivoje Prodanovic, Kosvelova 36, SLO-6320 Portoproz, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005170552/30 am 29.09.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 29.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Faraj Hassan Sarhan, Mühlenhof 7, 40721 Hilden, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000785590/8 am 18.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen die Ambulanta GmbH, Geschäftsführer Romuald Mazurik, Leopoldstr. 16, 40211 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000780349/43 am 08.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 08.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen die Ambulanta GmbH, Geschäftsführer Romuald Mazurik, Leopoldstr. 16, 40211 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000780410/43 am 08.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 08.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Sirbu, Nordstr. 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF605 am 06.11.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz

LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Khaled Mohamad, Duisburger Str. 51, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JE398 am 16.10.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Matthias Wortmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Mühlenstraße 20, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.11.2014 (Aktenzeichen: 50-742/100007/45) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r . N e u b a u e r

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jakobstraße – M 25“

vom 18.11.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jakobstraße – M 25“, der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die Ausweitung von Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten an dem Standort Duisburger Straße 365-371 außerhalb des Stadtteilzentrums Duisburger Straße zu unterbinden und insbesondere diesen zentralen Versorgungsstandort zu schützen und seine Entwicklung zu unterstützen. Daher soll festgesetzt werden, dass im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen und deren Verkaufsflächen nicht erweitert werden dürfen.

Für die Zielsetzung des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Der Bebauungsplan soll lediglich die Voraussetzungen für einen einfachen Bebauungsplan erfüllen. Daher wird das Bauleitplanverfahren im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Negative Umwelteinwirkungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jakobstraße – M 25“ nicht zu erwarten.

Bekanntmachungsanordnung:

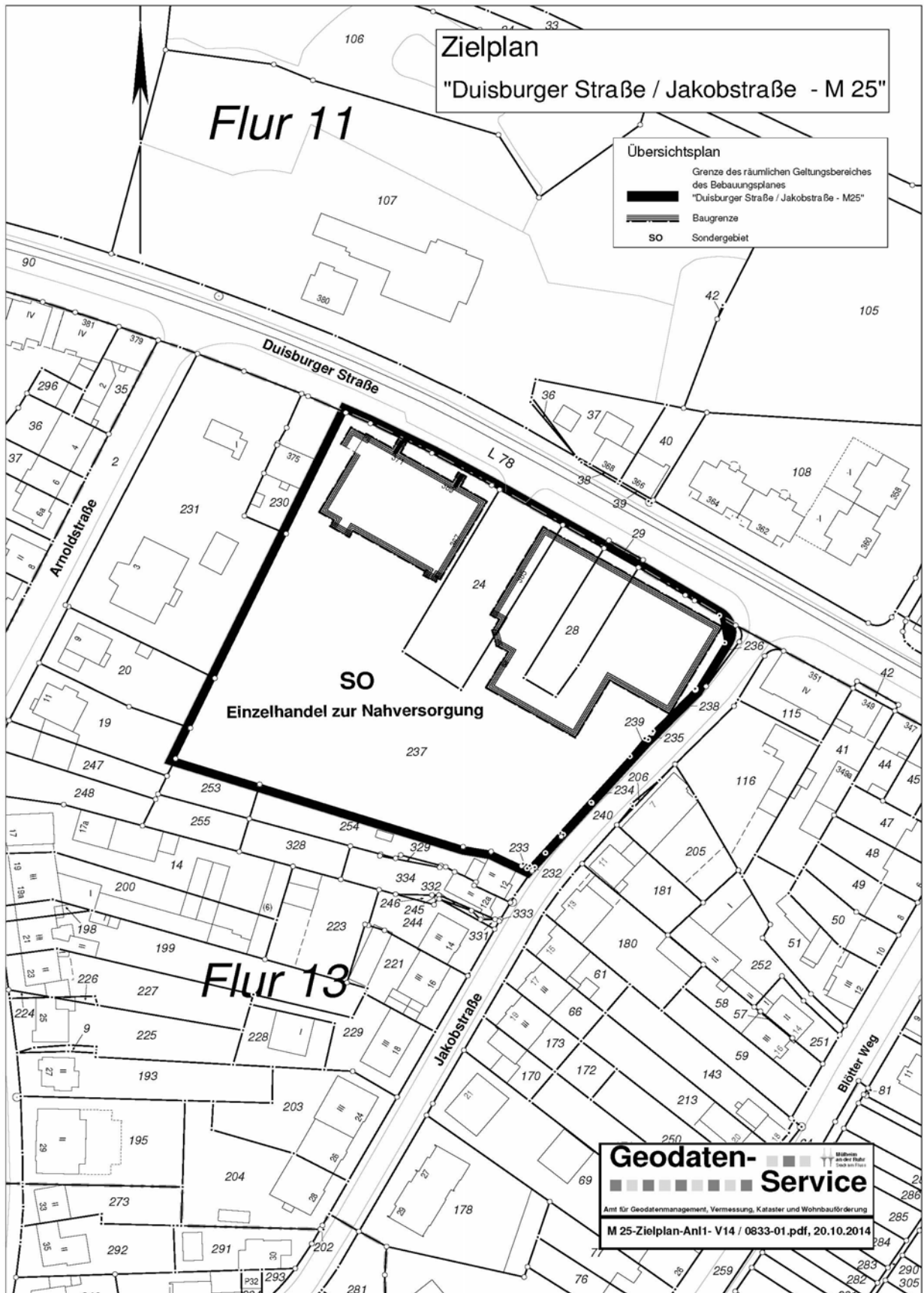
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2014
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



B e k a n n t m a c h u n g
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes
„Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2014

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ vom 05.07.1968 aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 8 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Klimaschutz, Bodenschutz, Fluglärm, Verkehrslärm, Entwässerung/Versiegelung, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Altlastenverdacht, Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz
- 6 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Geräuschimmissions-Prognose nach TA Lärm, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Hydrogeologisches Gutachten, Archäologische Sachverhaltsermittlung, Energiekonzept
- 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Denkmalschutz

Diese werden mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

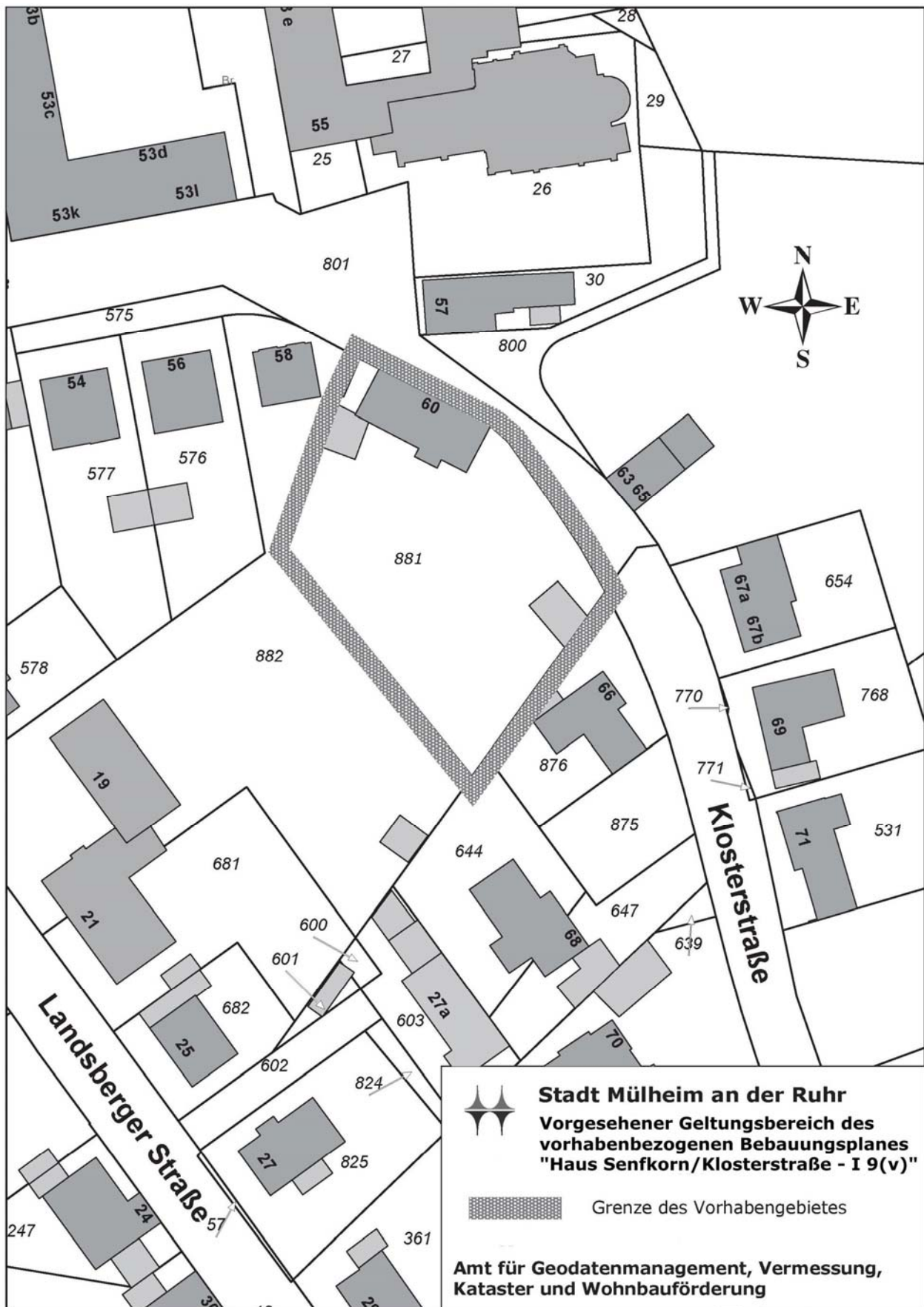
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



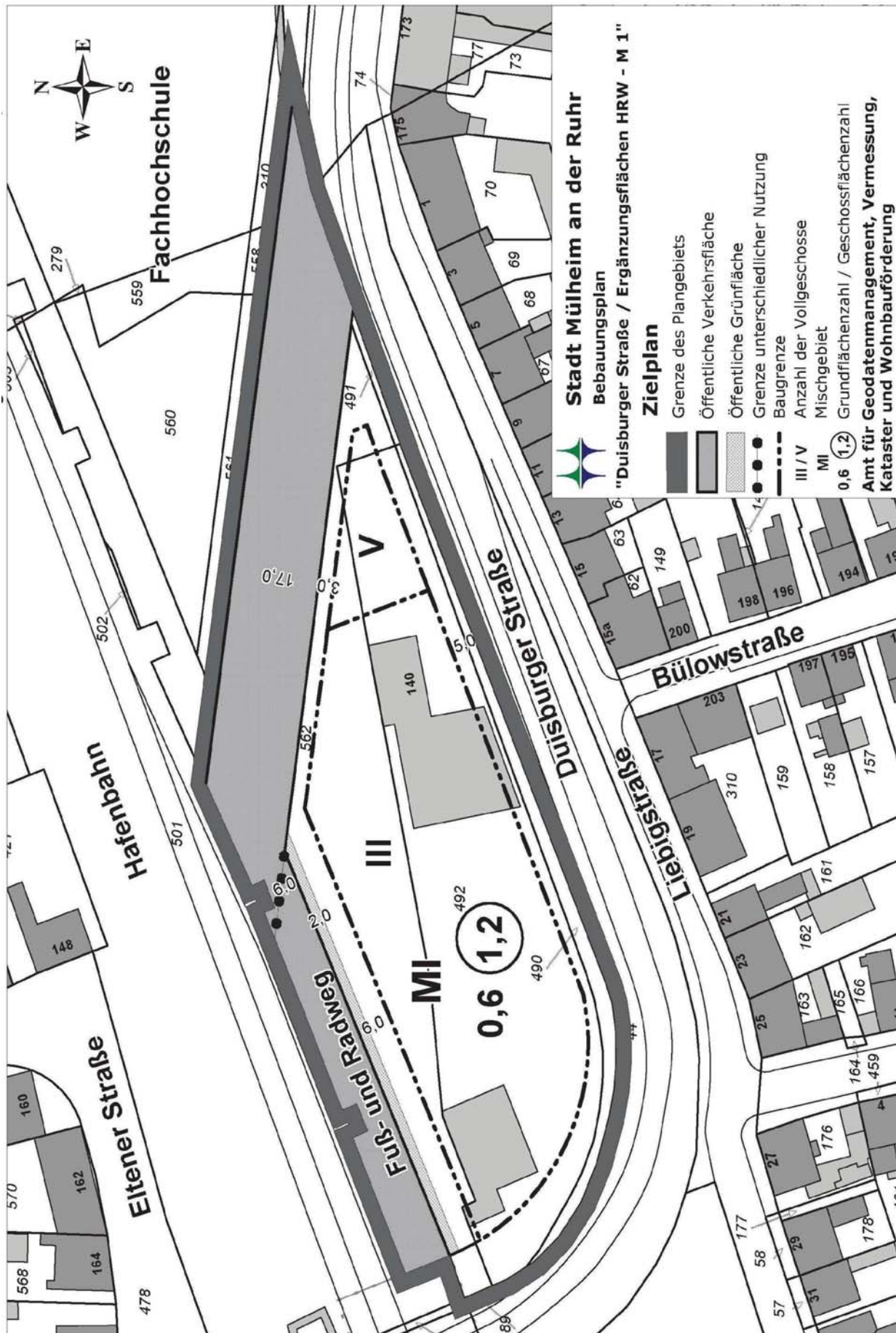
B e k a n n t m a c h u n g

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Duisburger Straße / Ergänzungsflächen HRW – M 1“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Duisburger Straße / Ergänzungsflächen HRW – M 1“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung der Fläche zwischen Duisburger Straße und Rheinischer Bahnstrecke im Anschluss an das Hochschulgelände
- Planungsrechtliche Sicherung der Freihaltezone für den Umschluss der Duisburger Straße in gerader Verlängerung zwischen Broich und Speldorf
- Planungsrechtliche Sicherung der interkommunalen Radwegeverbindung zwischen Duisburg und Essen entlang der Rheinischen Bahnstrecke mit begleitenden Grünflächen



II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 08.12.2014 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 08.01.2015, ab 18.30 Uhr, in der Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr, Zur Alten Dreherei 11, Gebäude B, Eingang Feuerwehr- und Rettungsdienstschule, Raum B 10, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2014

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

H e r m a n n – J o s e f H ü ß e l b e c k

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **„Mühlenfeld / Auf der Wegscheid – U19“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015

erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Gleichzeitig liegt der Straßen- und Baufluchtlinienplan „Hingbergstraße“, förmlich festgestellt am 29.11.1949, öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 8 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Fluglärm, Energieversorgung und Klimaschutz, genereller Lärmschutz, Entwässerungskonzept, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffsbilanzierung und Altlastenverdacht
- 11 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Verkehrs- und Schallschutzgutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Entwässerungskonzept, mehrere Gutachten zur Erstbewertung und orientierender Gefährdungsabschätzung, Abschlussberichte zu den durchgeführten Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau und ein Energiekonzept, Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

- 17 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Entwässerung, Bergbauschäden, verkehrliche Erschließung, Artenschutz und Begrünung des Gebietes, Park- und Stellplatzsituation, Verlust einer Grünfläche, Erhöhung der Verkehrsbelastung, Erhalt des intakten Baumbestandes und Durchführung des Ausgleichs

Diese werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

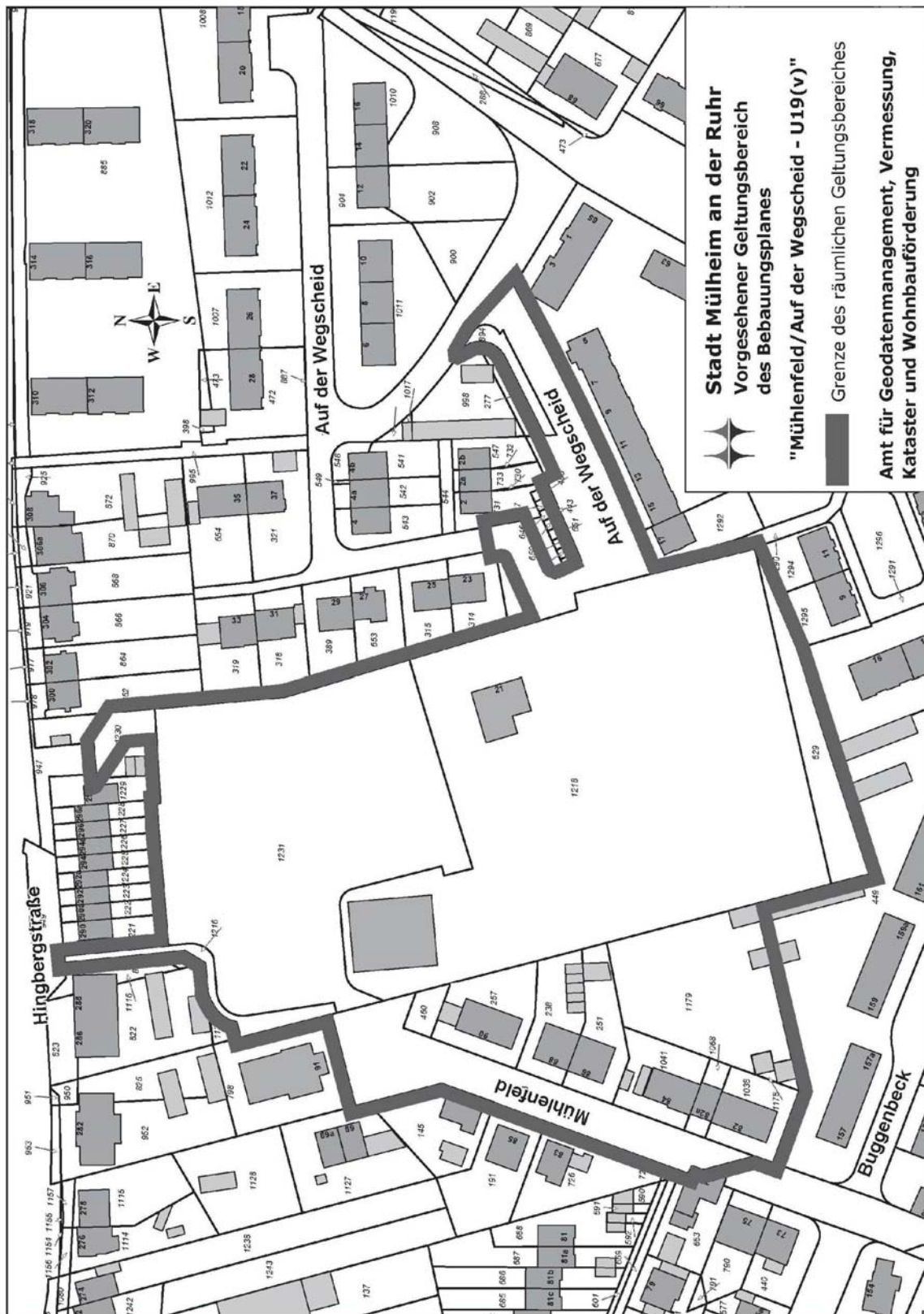
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



B e k a n n t m a c h u n g
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
„Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015

erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Gleichzeitig liegen

- der Straßenfluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.05.1955,
- der Fluchtlinienplan „Fluchtlinienplan verlängerte Heerstraße“, förmlich festgestellt am 23.05.1952 und
- der Bebauungsplan „Friedhofstraße/Schmale Straße – M 8a“ vom 10.09.1996

öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Pläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 11 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Klimaschutz, Hinweis Trinkwasserschutzzone, Verkehrslärm, Immissionen aus dem Bahnbetrieb, Immissionen eines SEVESO II Betriebes, Entwässerung/Versiegelung, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Altlastenverdacht, Schutzwürdige Böden und Auswirkungen der KWK-Anlage
- 13 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Lärmtechnische Untersuchung, Umsetzung des § 50 BImSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenuntersuchungen und Bewertungen zu mehreren Altstandorten, Energiekonzept sowie die Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzrechtlichen Prüfung

- 5 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Klima, verkehrliche Erschließung, Lärmschutz, Artenschutz und Begrünung des Gebietes, Park- und Stellplatzsituation, Ausgleichsbilanzierung und Standort der KWK-Anlage

Diese werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

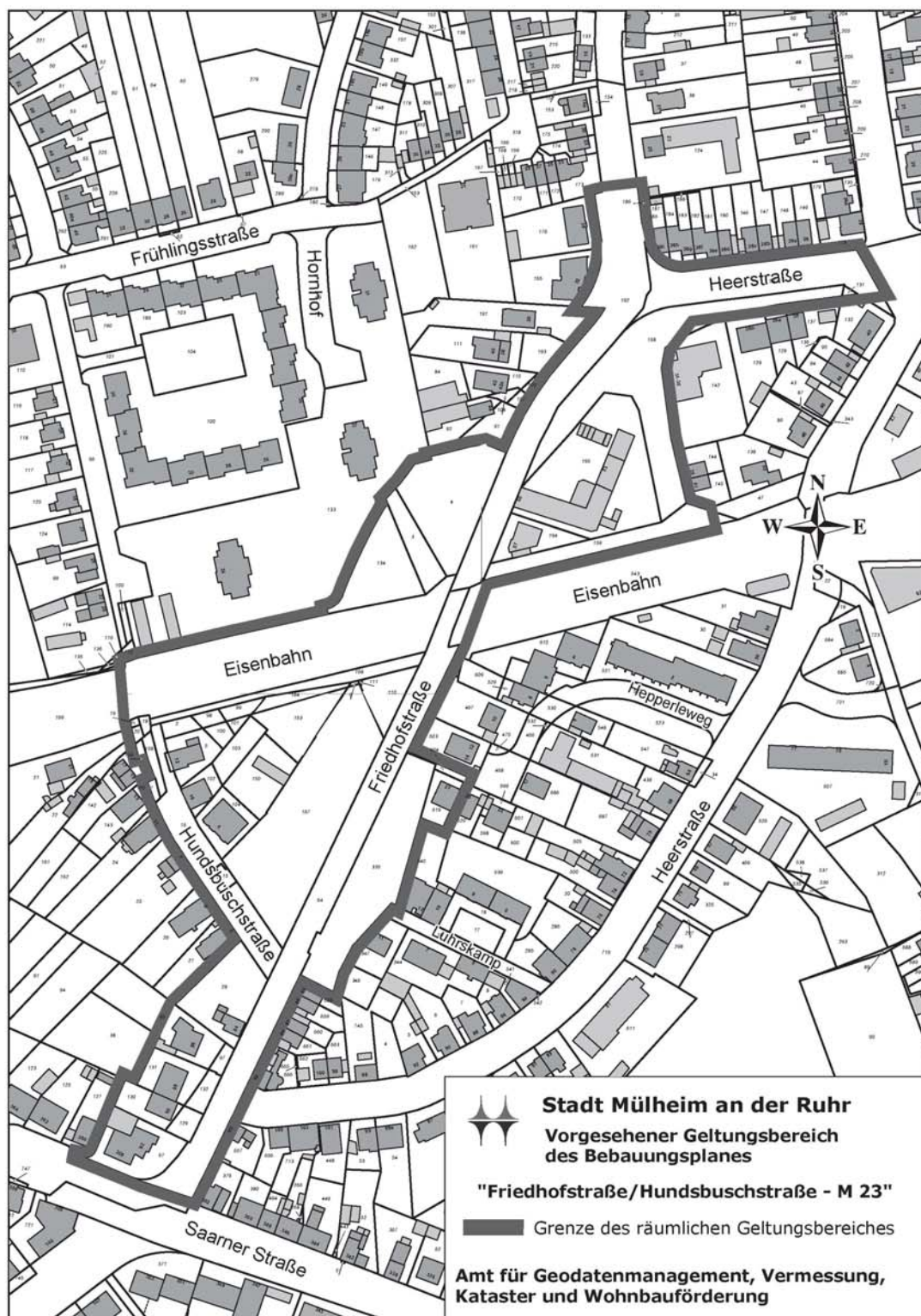
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Stand: Mai 2014

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„August-Thyssen-Straße / Schaumbeckstraße – I 23(v)“

vom 24.11.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass das Plangebiet gegenüber dem Einleitungsbeschluss geringfügig verändert werden soll. Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW sind die Flächen, die für die Befahrbarkeit der Straßeneinmündung im Bereich der Erschließung notwendig sind, mit in das Vorhabengebiet aufzunehmen. Da es sich bei der Erweiterung lediglich um die Schleppkurven handelt, ist auf eine gesonderte Darstellung verzichtet worden.“

II

Auf einen Übersichtsplan zur Neuabgrenzung wird verzichtet, da sich dies aus der Beschreibung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eindeutig ergibt.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r. F r a n k S t e i n f o r t

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes **„August-Thyssen-Straße / Schaumbeckstraße – I 23 (v)“**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße / Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen entgegengenommen werden.

Gleichzeitig liegt der seit dem 04.06.1963 rechtswirksame Bebauungsplan „Ruhraue Kettwig“ mit aus.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Fünf Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Gewässerschutz, Entwässerung/Versickerung, Landschaftsschutz, Verkehrslärm, Geräuschimmissionen, Fluglärm, Klimaschutz, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Zwei Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Diese werden mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

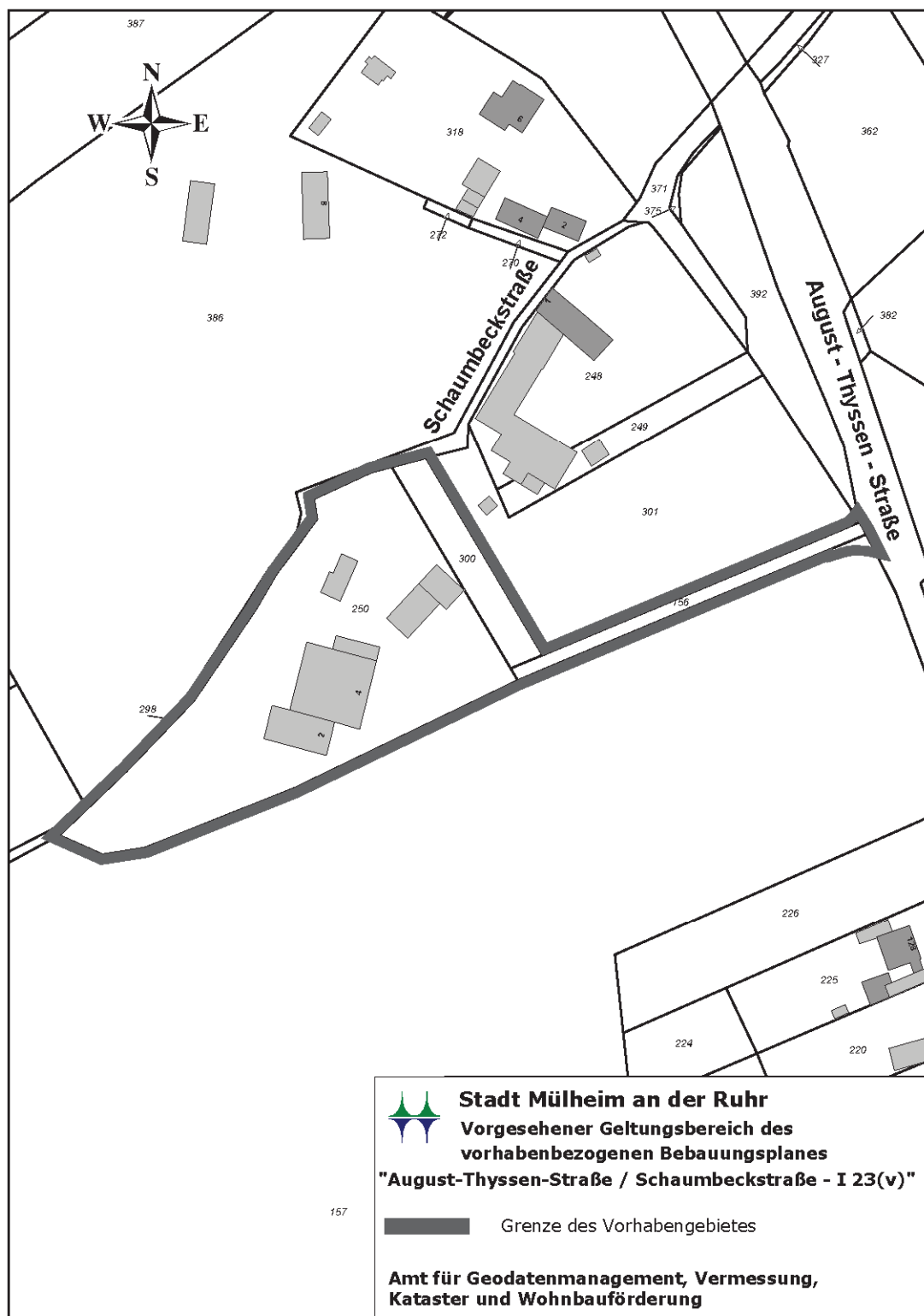
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße / Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 11/2014

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W (12)“

vom 24.11.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass das Plangebiet gegenüber dem Einleitungsbeschluss im Süden im Bereich des Kutscherhauses und der alten Weberei um 2 m erweitert werden muss. Dadurch können alle durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in den Gehölzbestand im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) bilanziert werden.“

II

Auf einen Übersichtsplan zur Neuabgrenzung wird verzichtet, da sich dies aus der Beschreibung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eindeutig ergibt.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher
gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/ Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Schul- und Betriebsferien können in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen entgegengenommen werden.

Gleichzeitig liegt die Straßenfluchtlinie Nr. 378 „Friedrichstraße/Dohne“, förmlich festgestellt am 07.04.1964, mit öffentlich aus.

Mit Rechtskraft dieses neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die in diesem Bereich bestehende Straßenfluchtlinie aufgehoben werden.

Die förmliche Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Fünf Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm in der Gemeinschaftsgarage, Regenwassermanagement, Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Bodenuntersuchung
- Neun Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Immissionsschutz, Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieversorgung, vorsorglicher Bodenschutz, schutzwürdige Böden, Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dachbegrünung, wasserrechtliche Genehmigung, Entwässerung/Versickerung, Fluglärm, Straßenverkehrslärm, Lärmschutzhinweise bei der Gemeinschaftsgarage, Altlasten, Landschaftsschutz, Gartendenkmal und Denkmalschutz
- Acht Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Lärmschutz, Immissionsschutz, Baumfällung und Bepflanzung

Diese werden mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

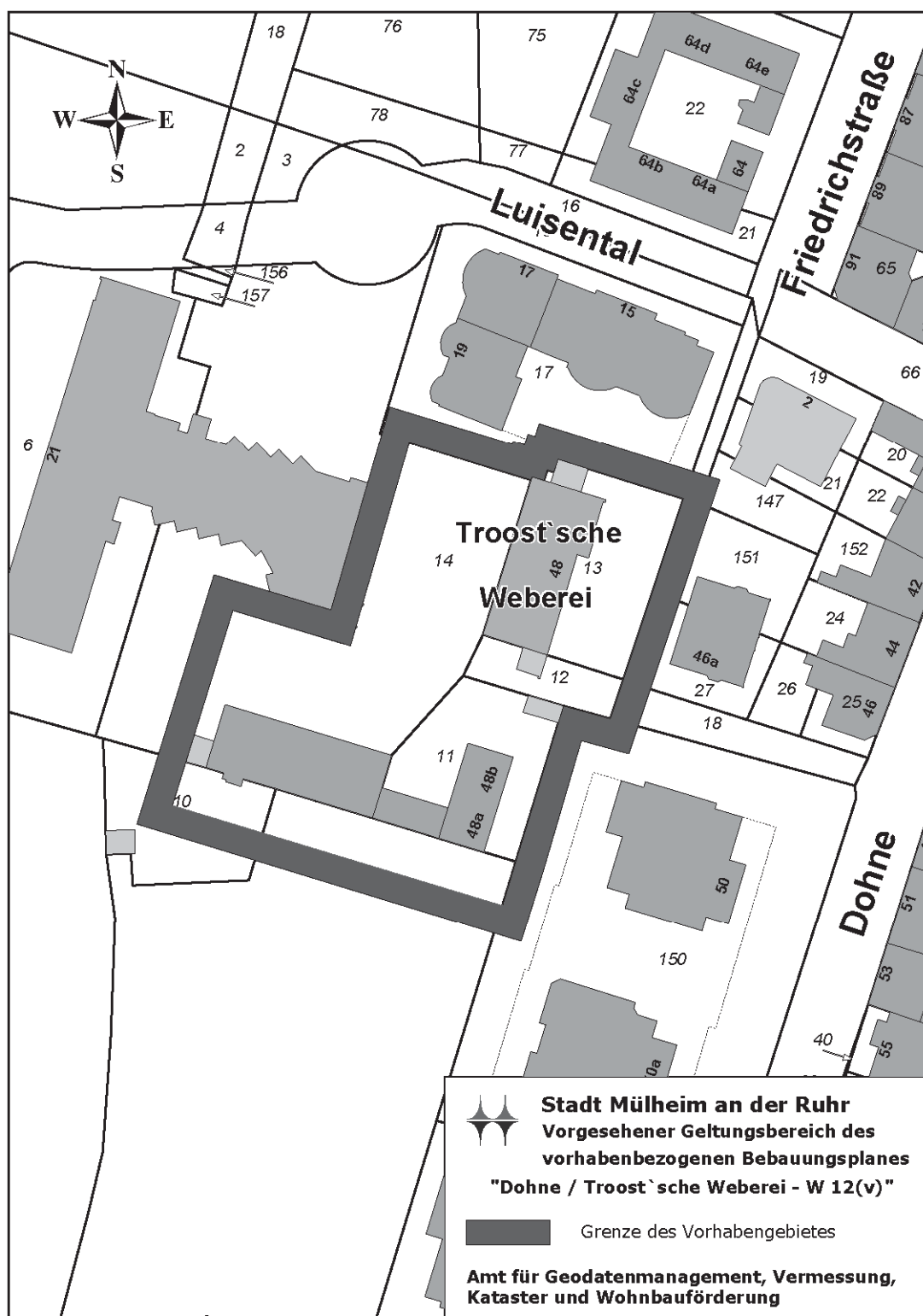
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 11/2014

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tomasz Jaraslaw Smigielski, Polen)	415
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Willia Beganaj, Ratingen)	415
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Radivoje Prodanovic)	416
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Faraj Hassan Sarhan, Hilden)	416
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Ambulanta GmbH, Düsseldorf)	416
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Ambuolanta GmbH, Düsseldorf)	417
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Sirbu)	417
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Khaled Mohamad)	417
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Matthias Wortmann)	418
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jakobstraße – M25“ vom 18.11.2014	419
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Haus Senfkorn/Klosterstraße – I 9 (v)“	422
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Duisburger Straße/ Ergänzungsflächen HRW – M 1“	425
Bekanntmachung: Erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“	429
Bekanntmachung: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Friedhofstraße/ Hundsbuschstraße – M 23“	432
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/ Schaumbeckstraße – I 23 (v) vom 24.11.2014	435
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)	437
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dohne/Troost'sche Weberei – W (12) vom 24.11.2014	440
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Dohne/Troost'sche Weberei – W (12)	442